

UNGEWOLLT SCHWANGER

Adoptionsfreigabe als eine mögliche Option

Nicole Hächler
Basel

Die Adoptionsfreigabe in der Schweiz

- Die unterschiedlichen Adoptionstypen
- Rechtliche Folgen einer Adoptionsfreigabe
- Stellenwert der Adoptionsfreigabe in der Schweiz
- Wie häufig kommt es zu Adoptionsfreigaben von in der CH geborenen Kindern?
- Akteur*innen bei einer Adoptionsfreigabe
- Wie kann eine Adoptionsfreigabe gelingen? Die fachliche Begleitung!
- Aussichten

Die unterschiedlichen Adoptionstypen

1. Die Fremdkind Adoption

- Die Aufnahme/Adoption eines in der Schweiz geborenen Kindes
- Die Aufnahme/Adoption eines im Ausland geborenen Kindes

2. Die Stiefkind Adoption

3. Die Adoption einer erwachsenen Person

Folgen der Adoptionsfreigabe

- Die Adoptionsfreigabe wird in Art. 265 ff. des ZGB geregelt.
- Die CH kennt nur die vollständige Adoption und diese bewirkt:

dass sämtliche Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern auf die Adoptiveltern übergehen. Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes der Adoptiveltern. Dem Kind kann ein neuer Vorname gegeben werden.

- Die leiblichen Eltern haben nach der Adoptionsfreigabe keinen Anspruch auf Kontakt oder Informationen betreffend das Kind.
- Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so kann es jederzeit Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern verlangen ☞ „Persönlichkeitsrechte der leiblichen Eltern“.

Stellenwert einer Adoptionsfreigabe

- Die CH kennt bei einer ungewollten Schwangerschaft drei Lösungsansätze:
 - die Schwangerschaft abbrechen;
 - das Kind selbst aufziehen, allenfalls unter Hilfenahme finanzieller Unterstützung sowie ambulanter oder stationärer Angeboten;
 - und als Drittes, die Freigabe des Kindes zur Adoption.
- Der „freiwilligen“ Adoptionsfreigaben haftet ein negativer Nimbus an – ganz im Gegensatz zur Aufnahme eines Kindes Zwecks Adoption.
- Eltern (Mütter), die ihr Kind freiwillig zur Adoption frei geben, gelten als Rabeneltern (Rabenmütter).
- Es existiert daher auch kein Auftrag, Eltern (Mütter), die sich mit dem Gedanken einer Adoptionsfreigabe beschäftigen, zu beraten und zu begleiten.

Wie häufig kommt es zu Adoptionsfreigaben von in der CH geborenen Kindern?



keine genauen statistischen Erhebungen!

- Total Adoptionen im Jahr 2014: **383** (2010: **580** / 2000: **808** / **1'198** / **1'583**)
- Davon besaßen 2014 **27** Kinder, die von Ehepaaren oder Einzelpersonen adoptiert wurden, schon vor der Geburt die Schweizer Staatsangehörigkeit; 2000 waren es **47**, 1990 **125** und 1980 **398**
- **In dieser Aufzählung fehlen die in der CH geborenen Kinder, ohne CH-Pass!!!**
- Wir gehen aktuell von einer Adoptionsfreigabe in der Schweiz von 20 bis 30 Kindern pro Jahr aus.

Akteur*innen einer Adoptionsfreigabe

- die Eltern (die Mutter)
- das Kind
- diverse Behörden
- die Übergangs-Pflegefamilie
- (*die Adoptiveltern*)

Akteur*innen in der Zeitachse Schwangerschaft – Geburt – nach der Geburt



???

evt. Beratungsstelle



- Spital / Entbindungsklinik → Meldung an KESB
- Evt. erste Kontakte mit einem „Sozialdienst“, KESB, Jugendamt etc.



- Beistandsperson (Vormund*in) für das Kind
- KESB (Zustimmung zur Adoptionsfreigabe)
- Übergangs-Pflegefamilie
- Zentralbehörde Adoption - Adoptiveltern - Vollzugsbehörde Adoption

Begleitung vor der Geburt (oder unmittelbar danach)

1.

Übernahme einer freiwilligen Begleitung der Eltern (der Mutter). Reflektion über eine Adoptionsfreigabe. Information über die rechtliche Situation. Thematisieren allfälliger Knacknüsse einer Adoptionsfreigabe, insbesondere auch den Widerstand aus der eigenen Familie (Oma, Opa).

Festlegen, welche Personen in die Schwangerschaft und die geplante Adoptionsfreigabe einbezogen werden sollen/können (Stichwort Familie, Partner*in, Freund*innen, Arbeitgeber*in, Lehrpersonen etc.).

Notfallszenarien festlegen für allfällige Krisensituationen der Eltern (der Mutter).

Weiterer Schwangerschaftsverlauf planen ► 8-tung, besondere Aufmerksamkeit, falls die Schwangerschaft geheim gehalten werden muss (namentlich bei drohender Gefahr für die werdende Mutter).

Begleitung vor der Geburt (oder unmittelbar danach)

2.

Information der zuständigen KESB, sofern diese nicht bereits informiert ist. Diese hat für das Kind eine Beiständin/einen Beistand sowie eine Übergangspflegefamilie für nach seiner Geburt zu organisieren.

Begleitung vor der Geburt (oder unmittelbar danach)

3.

Überprüfen, ob die Eltern (die Mutter) bereits eine Vollmacht erteilt haben, damit das Kind nach der Geburt in eine Übergangs-Pflegefamilie platziert werden kann. Haben die Eltern noch keine entsprechende Vollmacht erteilt (Unterschrift der Eltern (der Mutter) ist notwendig), so ist die KESB oder die/der zukünftige Beiständin/Beistand des Kindes zu informieren.

Begleitung vor der Geburt (oder unmittelbar danach)

4.

Organisation der Geburt:

- Wahl Spitals/des Entbindungshauses;
- Begleitung der Mutter bei der Geburt klären;
- Kontaktgestaltung Mutter-Kind nach der Geburt (keine? Aufnehmen/
Körperkontakt? Stillen?)
- Pflege des Kindes etc.

Information und Sensibilisierung Spitals/des Entbindungshauses über eine bevorstehende Geburt, bei der die Eltern (die Mutter) eine Adoptionsfreigabe planen.
Instruktion des Personals über das Thema Adoption.

- Wohin wird die Mutter nach der Entbindung verlegt?

Begleitung vor der Geburt (oder unmittelbar danach)

5.

Besprechen der notwendigen Kinderbelange, wie Namensgebung, Kontaktgestaltung der Eltern (der Mutter) nach der Geburt sowie allfälliger Vertrauenspersonen (Familienangehörige etc.).

Hilfe bieten bei der Anmeldung des Kindes bei einer Krankenkasse (bei Verdacht auf eine Behinderung Anmeldung bei der IV).

Haben die Eltern (die Mutter) Wünsche betreffend die künftigen Adoptiveltern, so sind diese zu protokollieren und der KESB bzw. der Beiständin/dem Beistand zu übergeben.

Begleitung bei der Geburt

- Sicherstellen, dass die Mutter bei der Geburt gemäss ihren Wünschen begleitet und betreut wird.

Begleitung nach der Geburt

1.

Schnellstmöglicher Besuch der Mutter (im Spital). Die Eltern (die Mutter) über die nächsten Schritte informieren, namentlich

- Einbezug der Beistandsperson für das Kind (soweit dies nicht bereits vor der Geburt organisiert werden konnte);
- Information über Rechte und Pflichten, insb. Zustimmung zur Adoptionsfreigabe (frühestens 6 Wochen nach der Geburt möglich) und Widerrufsmöglichkeit (während 6 Wochen ab Zustimmung möglich) sowie die Möglichkeit, das Kind während dieser Zeit besuchen zu können;
- Allfällige finanzielle Verpflichtungen besprechen;
- Weitere Abmachungen treffen.

Begleitung nach der Geburt

2.

Wochenbett-Begleitung der Mutter übernehmen (Stichwort: Blutungen nach der Geburt; Milcheinschuss; Hormonumstellungen; Kommunikation nach aussen etc.).

Begleitung nach der Geburt

3.

Weitere Schritte mit der Beiständin/dem Beistand besprechen, insb. Übergabe und Aufnahme des Kindes in die Übergangsfamilie sowie Ablauf und Kompetenzen für allfällige Besuche der Eltern (der Mutter) beim Kind und die Kommunikation darüber festlegen.

Begleitung nach der Geburt

4.

Unterstützung anbieten für die Zeit nach der Geburt sowie Hilfe und Begleitung bei allfälligen Besuchen des Kindes in der Übergangs-Pflegefamilie.

Hilfe und Unterstützung bieten bei Erteilung der Zustimmung zur Adoptionsfreigabe (frühestens 6 Wochen nach der Geburt möglich) zuhanden der zuständigen KESB (Art. 265a Abs. 2 ZGB).

Begleitung nach der Geburt

5.

Allfälliges Ritual mit den Eltern (der Mutter) betreffend die Adoptionfreigabe (ein Brief/ eine Botschaft, eine Zeichnung, ein Foto, ein Gegenstand etc. für das Kind).

Besprechen wie in Zukunft mit Erinnerungen an die Geburt und das Kind umgegangen werden kann (z.B. wird der Geburtstag gefeiert? Wie?).

Möglichkeiten besprechen, die es der Mutter erlauben könnten, dem Kind über die Behörden Botschaften zukommen zu lassen (Entspricht dies dem Wunsch der Mutter, ist dies der Beiständin/dem Beistand unbedingt mitzuteilen, damit künftige Adoptiveltern mit entsprechendem Profil/Bereitschaft gesucht werden können).

Begleitung nach der Geburt

6.

Die Eltern (die Mutter) betreffend ihr Widerrufsrecht beraten und begleiten (die Eltern (Mutter und/oder Vater) haben während 6 Wochen ab Zustimmung die Möglichkeit, ihre Zustimmung zu widerrufen).

Aussichten

Wenn sich die Eltern (die Mutter) für eine Adoptionsfreigabe entschieden haben, sollte es das Ziel der beteiligten und begleitenden Personen sein, zusammen mit den Eltern (der Mutter) dafür besorgt zu sein, dass es zu einer „guten“ bzw. einer bestmöglichen Adoptionsfreigabe wird! (für abgebende Eltern, Kind, Adoptiveltern)



Das ist nur möglich, wenn die begleitende Person eine liberale und wertfreie Haltung gegenüber einer Adoptionsfreigabe einnehmen kann.

Die fabe hat sich darauf vorbereitet, eine solche Begleitung künftig anzubieten, ich wünsche ihr bei der Übernahme dieser Aufgabe viel Erfolg und gutes Gelingen

